

nicht angestellt werden könnte, da er nicht nur Lehr-, sondern auch Erziehungsfunktionen im Sinne dieses Bekenntnisses wahrzunehmen hat. In diesem Falle sind ihm die Schranken nicht vom Staate oder der Kirche auferlegt, sondern er hat sie sich selbst durch sein Bekenntnis gezogen.

II. Das Mißbrauchsverbot

Die Schranken der Bekenntnis- und Kultusfreiheit lassen sich namentlich auch aus dem der Verfassung zugrundeliegenden Freiheitsrecht ableiten. Demnach bedeutet Freiheit nicht Schrankenlosigkeit¹. Der Freiheitsgebrauch darf nicht darauf hinauslaufen, daß die «Betätigung des Bekenntnisses» des Mitmenschen und die «Abhaltung des Gottesdienstes» der Kultgemeinschaft verunmöglicht wird. Der Freiheitsbegriff schließt notwendig das Mißbrauchsverbot – ein ungeschriebener Verfassungssatz – mit ein, das nach österreichischer Rechtsauffassung² in erster Linie nicht an die Staatsgewalt, sondern an organisierte oder nicht organisierte Gruppen der Gesellschaft und an den einzelnen gerichtet ist. Zum Gebot erhoben ist dadurch die Respektierung oder zumindest Tolerierung der Glaubensansichten anderer. Hierin spielt die sog. Drittwirkung der Grundrechte³. Das Freiheitsrecht – in unserem Falle des Bekenntnisses und des Kultus – kann sich nicht allein darin erschöpfen, daß seine Rechtsfunktionen bloß in einer Abwehr staatlicher Eingriffe bestehen. Im Grundrecht muß nach dem neuesten Stand der Staatslehre⁴ eine Freiheitsgarantie zum Zuge kommen, die eine vollkommeneren Sicherung der individuellen Freiheit verbürgt, indem es die Bürger bei der Gestaltung ihrer privatrechtlichen Rechtsbeziehungen bindet. Es darf nicht bloß als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe verstanden werden.

III. Die positivierten Schranken der Verfassung

Die unmittelbaren Beschränkungen der Bekenntnis- und Kultusfreiheit finden sich in den Art. 37 Abs. 2 und 39, die den Gesetzgeber zu Eingriffen in diese Grundrechte legitimieren.

¹ So EBERS, *StuK* 165.

² So ERMACORA 366.

³ Siehe dazu ZIPPELIUS, *Staatslehre* 218 ff. mit Literaturangaben.

⁴ ZIPPELIUS, *Staatslehre* 218 ff.